



1. Grundlage zur Besuchsregelung

Die Gesundheit und der Schutz unserer Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen wie auch der Angehörigen ist uns ein Herzensanliegen. Um das Risiko einer Infektionskette für den Corona Virus zu minimieren und unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Regelungen, können in Zeiten der SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie Besuche in den Altenhilfeeinrichtungen der Dachstiftung Diakonie unter genannten Regelungen stattfinden, sofern ausreichend Schutzmaterialien vorhanden sind.

2. Ziele

Eine reglementierte (in mehreren Schritten) Besuchsregelung für Angehörige zu schaffen, so dass Besuche in den Altenhilfeeinrichtungen der Dachstiftung Diakonie zu den Bewohner*innen möglich sind.

3. Geltungsbereich

Alle Altenhilfeeinrichtungen der Dachstiftung Diakonie.

4. Verantwortlichkeit

Geschäftsführung

Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung

5. Durchführung

5.1 Ausschlussgründe von der Besuchsregelung

Besucher*innen mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19 Infizierten müssen der Einrichtung fern bleiben.

Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten werden, behalten sich die Einrichtungen vor, von der Lockerung der Besuchsregelung im Einzelfall Abstand zu nehmen.

5.2 Besuchsregelung

Generell gilt: Besuche bei Bewohner*innen, die sich in einer palliativen Phase befinden, sind von den Schritten 1 bis 3 ausgenommen. Besuche können in enger Absprache mit den Einrichtungen unter Einhaltung der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen, sowie nach Vorlage einer entsprechender Impfdokumentation über eine mindestens 15 Tage vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der



Europäischen Union zugelassenen Impfstoff oder einem negativen Testergebnisses, welches nicht älter als 24 Stunden ist jederzeit erfolgen.

Der Hygieneplan SARS-CoV-2/COVID-19 ist strikt anzuwenden. Beim erstmaligen Betreten der Einrichtung erhalten die Besucher*innen eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen während der Besuchszeit nicht verzehrt werden. Nach Möglichkeit trägt die/der Bewohner*in einen Mund-Nasen-Schutz, wenn tolerierbar.

Schritt 1: Kontakt außerhalb der Einrichtung im „Garten/Innenhof“:

- Besucher*innen mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung fern bleiben.
- Telefonische Voranmeldung bei der Pflegedienstleitung ist erforderlich.
- jeder Besuch muss registriert werden (Name des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchte*r Heimbewohner*in).
- vor jedem Besuch werden Temperaturkontrollen sowie symptomatische Inaugenscheinnahmen durchgeführt, sowie ein PoC-Schnelltest durchgeführt, falls ein negatives Testergebnis nicht vorgelegt werden kann, welches nicht älter als 24 Stunden ist. Ausgenommen von der Testpflicht sind, geimpfte Personen deren vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 Impfung mehr als 15 Tage zurückliegt und dies entsprechend einer Impfdokumentation nachgewiesen werden kann.
- eine Handdesinfektion bei Betreten des Haus ist zwingend erforderlich.
- die Besuchszeit ist nach Möglichkeit auf 1 Stunde pro Besuchstag zu begrenzen. So erhalten möglichst viele Bewohner*innen und deren Angehörige die Möglichkeit, sich mit „Abstand“ im Außenbereich zu begegnen.
- Aufenthalt/Kontakt im Außenbereich oder Garten der Einrichtung ist möglich, wenn der Mindestabstandes von 1,5 – 2 Meter Abstand zum Bewohner eingehalten wird
- der Mindestabstand zu anderen Besuchern/Bewohnern muss mindestens 2 Meter betragen
- angemeldete Besuchskontakte je Bewohner*in sind zulässig.
- ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen möglich, bei wirksam geimpften Besuchern/Dritten. Nicht wirksam geimpfte Besucher/Dritte benötigen eine FFP2 Maske und Handschuhe. Der/die Besucher*in erhält eine



Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske wie auch Handschuhe von der Einrichtung und gibt diese nach dem Besuch zurück, sofern er diese nicht selbst mitbringen kann.

- Angehörige, die eine*n bettlägerige*n Bewohner*in besuchen möchten, werden durch das Hauspersonal auf dem direkten Weg zu dem/der Bewohner*in geleitet. Hier gilt:
 - das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zum Bewohner.
 - das Tragen von Schutzkittel und Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske (wird durch die Einrichtung gestellt) je nach Impfstatus.
 - die Händedesinfektion beim Verlassen des Bewohnerzimmers.
- Besuchskontakte sind an jedem Tag in der Woche in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich und nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung

Schritt 2: Bei schlechtem Wetter, alternativ zum Kontakt außerhalb der Einrichtung im „Garten/Innenhof“.

- Besucher*innen mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung fern bleiben.
- Telefonische Voranmeldung bei der Pflegedienstleitung ist erforderlich.
- jeder Besuch muss registriert werden (Name des/der Besucher*in, Datum des Besuchs, besuchte*r Heimbewohner*in).
- vor jedem Besuch werden Temperaturkontrollen sowie symptomatische Inaugenscheinnahmen durchgeführt, sowie ein PoC-Schnelltest durchgeführt, falls ein negatives Testergebnis nicht vorgelegt werden kann, welches nicht älter als 24 Stunden ist. Ausgenommen von der Testpflicht sind, geimpfte Personen deren vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 Impfung mehr als 15 Tage zurückliegt und dies entsprechend einer Impfdokumentation vorgelegt werden kann.
- eine Handdesinfektion bei Betreten des Haus ist zwingend erforderlich.
- nur ein*e Besucher*in pro Bewohner*in.
- die Besuchszeit sollte nach Möglichkeit auf 1 Std. pro Besuchstag begrenzt werden.
- der Besuch findet in einem separaten Zimmer/Raum statt.
- der/die Besucher*in wird durch einen separaten Eingang (sofern vorhanden) in die Einrichtung direkt in das Besuchszimmer geleitet und nach Beendigung des Besuchs direkt durch einen separaten Ausgang (sofern vorhanden) aus der Einrichtung begleitet.



- der direkte Kontakt zum/zur Bewohner*in wird durch eine transparente Abtrennung/Plexiglasscheibe getrennt.
- der Mindestabstand zu anderen Besucher*innen/Bewohner*innen muss mindestens 2 Meter betragen.
- Es wird darauf geachtet, dass der Besuchsraum ausreichend groß ist und nach dem Besuch gelüftet wird. (Stoßlüften 5 - 10 Minuten alle 45 Minuten)
- die „Maximalbelegung“ (Besucher*in, Bewohner*in) in dem Besucherraum ist anhand der qm des Raumes festgelegt (Richtlinie 10qm pro Person).
- angemeldete Besuchskontakte je Bewohner*in sind zulässig
- Ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen möglich, bei wirksam geimpften Besuchern/Dritten. Nicht wirksam geimpfte Besucher/Dritte benötigen eine FFP2 Maske und Handschuhe. Der/die Besucher*in erhält eine Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske wie auch Handschuhe von der Einrichtung und gibt diese bitte nach dem Besuch zurück, sofern er diese nicht selbst mitbringen kann.
- Besuchskontakte sind an jedem Tag in der Woche in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich und nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung.

Schritt 3: Besuch innerhalb der Einrichtung (wenn eine genügende Anzahl von Schutzmaterialien zur Verfügung steht)

- Besucher*innen mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung fern bleiben.
- Telefonische Voranmeldung bei der Pflegedienstleitung ist erforderlich.
- jeder Besuch muss registriert werden (Name des/der Besucher*in, Datum des Besuchs, besuchte*r Heimbewohner*in).
- vor jedem Besuch werden Temperaturkontrollen sowie symptomatische Inaugenscheinnahmen durchgeführt, sowie ein PoC-Schnelltest durchgeführt, falls ein negatives Testergebnis nicht vorgelegt werden kann, welches nicht älter als 24 Stunden ist. Ausgenommen von der Testpflicht sind, geimpfte Personen deren vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 Impfung mehr als 15 Tage zurückliegt und dies entsprechend einer Impfdokumentation vorgelegt werden kann.
- eine Handdesinfektion bei Betreten des Haus ist zwingend erforderlich.
- nur ein*e Besucher*in pro Bewohner*in.

 <p>Stephanusstift Pflege und Seniorenwohnen</p>	<p>Konzept zur Besuchsregelung während der SARS-CoV-2/COVID-19 Pandemie</p>	
---	---	--

- die Besuchszeit sollte nach Möglichkeit auf 1 Std. pro Besuchstag begrenzt werden.
- die Besucher*innen müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Diese beinhalten:
 - das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zum Bewohner
 - das Tragen von Schutzkittel und Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske (wird durch die Einrichtung gestellt) je nach Impfstatus
 - die Händedesinfektion beim Verlassen des Bewohnerzimmers
- keinen weiteren Kontakt zu anderen Bewohnern.
- der Besuch findet im Bewohner*in Zimmer statt.
- nur ein Besucher*in pro Bewohner*in die „Maximalbelegung“ (Besucher*in, Bewohner*in) ist anhand der qm des Raumes festgelegt (Richtlinie 10qm pro Person)
- Besuchskontakte sind an jedem Tag in der Woche in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich und nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung.

5.3 Verlassen der Einrichtung von Bewohner*innen

Generell gilt: Bewohner*innen dürfen die Einrichtung für Besuche von Angehörigen, Frisören, Einkäufe etc. verlassen. Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen daher auch nicht unter Androhung einer Quarantäne in ihrem Wunsch, die Einrichtung zu verlassen, unter Druck gesetzt werden. Eine Quarantäne anzuordnen ist gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vorbehalten. Bewohner*innen tragen daher selbst die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung (siehe hierzu „Anlage zum Hygieneplan SARS-CoV-2/COVID-19“).

6. Mitgeltende Dokumente

Besuchsregelungen für Angehörige

Hygieneplan SARS-CoV-2/COVID-19

Anlage zum Hygieneplan SARS-CoV-2/COVID-19

RKI Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen